

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum Bebauungs- und Grünordnungsplan

Gewerbegebiet „Irlet“

Gemeinde Rattiszell, Landkreis Straubing-Bogen



Fassung 10. Januar 2025

Auftraggeber: **Gemeinde Rattiszell**
VG Stallwang
Straubinger Straße 18
94375 Stallwang

Bearbeitung:



EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie

Angelika Althammer
Dipl.-Ing(FH) Landespflege

Oberwaling 71
94339 Leiblfling
Tel: 09427-249
Mail: althammer@buero-eisvogel.de

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	Prüfungsinhalt	4
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	9
4.	Wirkungen des Vorhabens	9
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	10
5.1	Verbotstatbestände	10
5.2	Maßnahmen zur Vermeidung	20
5.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	20
6	Zusammenfassende Bewertung	20

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

2.1 Untersuchungsgebiet

Die Gemeinde Rattiszell, Landkreis Straubing-Bogen, plant die Entwicklung eines Gewerbegebietes westlich der Bundesstraße B20 Straubing-Cham und südlich der Kreisstraße SR 13 Rattiszell – Haunkenzell. Hierfür werden der Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 21 geändert und der Bebauungs- und Grünordnungsplan GE „Irlet“ mit einer Fläche von ca. 4 ha. aufgestellt.



Übersicht Plangebiet
Gewerbegebiet mit
Umfeld.

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich intensiv bewirtschaftet, im nördlichen, östlichen und westlichen Teil wird Grünlandnutzung betrieben, im südwestlichen Teil befindet sich eine Ackerfläche, die gegenüber den Wiesen zum Teil durch einen mäßig steilen Ranken abgesetzt ist. Nach Westen erstrecken sind weitere Wiesenflächen, nach Süden Ackerflächen. Im Osten grenzt ein Fichtenwald mittleren Alters an, der nur wenige Laugehölze im Randbereich aufweist. Nach

Süden führt ein Feldweg in Richtung Brücke B20 und Hauptort Rattiszell. An den westlichen Böschungen des Weges befinden sich einzelne Laubbäume und Sträucher.

Im Nordosten befindet sich ein ablassbarer Teich, der durch einen verrohrten Zulauf gespeist wird. Die Teichufer sind mit Laubgehölzen bewachsen, der Teich ist stark beschattet und weist keine Wasservegetation auf. Trübung und Wasserlinsen weisen auf eutrophe Verhältnisse hin.

Im Norden grenzt die Kreisstraße SR 13 nach Herrnsfeld an, ca. 60 m östlich verläuft die überregionale Verkehrsachse B20 Straubing-Cham. Ca. 220 m westlich des Plangebiets verläuft ein gehölzbestandener Graben im Talgrund, der aus Euersdorf kommt. Die weitere südlich angrenzenden Hangflächen sind mit einem Mischwaldbestand mittleren Alters bewachsen.



Blick von der Kreisstraße nach Norden



Blick von Westen nach Osten auf den Ranken zwischen Acker und Wiesen.

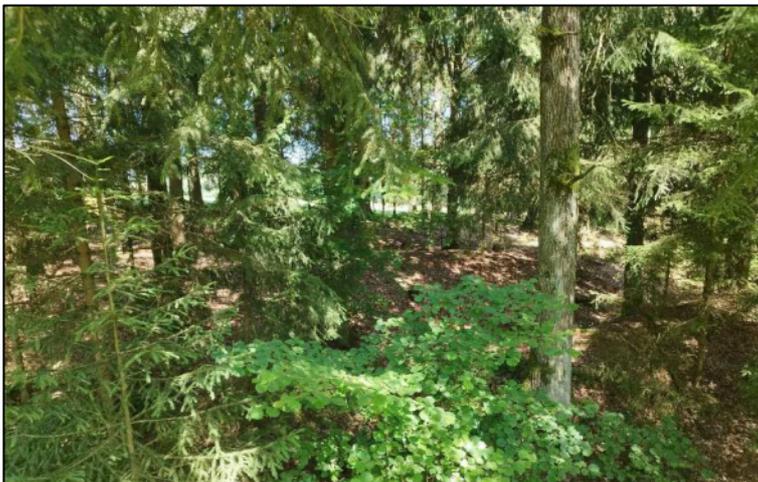


Blick von Süden auf den Feldweg. Westlich Laubgehölze an der Böschung.

Ca. 170 m westlich des Plangebietes befindet sich ein kleiner Tümpel, der offenbar durch Schichtwasser gespeist wird und ganzjährig mit Wasser bespannt war. Das Umfeld ist durch magere, sandige Saumbereiche geprägt.



Blick von Norden nach Süden auf den offenen Schichtwasseraustritt mit mageren Saumbereichen.



Blick vom Weg an der B20 nach Westen in den Fichtenwald östlich des Plangebietes.



Teich mit Ufergehölzen nordöstlich des Plangebietes.

2.2 Geplante Entwicklung

Die Gemeinde plant die Entwicklung von Gewerbeflächen, die von der SR 13 aus erschlossen werden und sich in die Hangflächen nach Süden und bis nahe an den östlich gelegenen Wald erstrecken. Zum Wald bleibt ein Randstreifen von ca. 5 – 7 m bzw. 22 m Breite unbebaut. Die Flächen werden zentral erschlossen. Die Parzellen werden an den Rändern zur freien Landschaft und zum Wald hin mit Baum- und Strauchpflanzungen begrünt werden. Im Nordwesten ist ein offenes Rückhaltebecken für Regenwasser vorgesehen.



Auszug Vorentwurf Bebauungs- und Grünordnungsplan GE „Irllet“. Stand 01/2025.

2.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 6 Begehungen 2024.
- Übersichtsbegehung zur Habitataignung für Reptilien, 2024.
- Übersichtsbegehungen zur Habitataignung für Amphibien, 2024
- Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Online-Datenbank, 2024.
- Artenportraits des Bundesamts für Naturschutz (BfN), Online-Datenbank, 2024.
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Straubing-Bogen (2007).
- Artenschutzkartierung (ASK), Stand 2024.
- Biotopkartierung Bayern, Datenstand FIS-Natur 2024.
- Vorentwurf Bebauungs- und Grünordnungsplan GE „Irlet“, mks Architekten – Ingenieure GmbH, 94347 Ascha, 01/2025.
- BEZZEL, E., Geiersberger, I., Lossow, G. v. und Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K & Görden, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005-2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J., (2021): Die Vögel Mitteleuropas, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J, NACHTIGALL W., (2018): Die Vögel Mitteleuropas im Flug bestimmen, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- TRAUTNER J. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- BERGMANN H.-H. (2018): Die Federn der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- ALBRECHT et al. (2014), Methodenblatt R1: Sichtbeobachtungen und Einbringen künstlicher Verstecke (KV).
- HACHTEL M., et al. (2009)., Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden, Zeitschrift f. Feldherpetologie.

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08 / 2018 .

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Tötung oder Schädigung von Individuen während der Baumaßnahmen, z. B. bei Freimachen des Baufeldes und Erdarbeiten.
- Tötung oder Schädigung von Individuen durch Einwanderung aus angrenzenden Lebensräumen während der Bauzeit in den Baubereich.
- Verlust essentieller Fortpflanzungs- und Lebensraumstrukturen durch Überbauung oder wesentliche Veränderung der Lebensraumausstattung.
- Zerschneidung von Lebens- und Fortpflanzungsräumen, Verinselung von Vorkommen.
- Unterbrechung von Ausbreitungs- und Wanderkorridoren durch bauliche Anlagen und Verkehrsanlagen.
- Wesentliche Störung durch Lärm, Erschütterung, Emissionen, insbesondere während der Fortpflanzungszeit.
- Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Überbauung der Flächen.

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Überbauung der Flächen.
- Verringerung potenzieller Fortpflanzungsstätten bis 100 m Entfernung für Feldvögel mit spezifischem Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen.
- Verlust von Lebensräumen oder Fortpflanzungsräumen durch Überbauung und Zerschneidung.

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Zerschneidung von Lebens- und Fortpflanzungsräumen durch Verkehr.
- Störung durch betriebliche Nutzungen.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten
 Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Fledermäuse:

Der weitaus überwiegende Teil des Plangebietes bietet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine essentiellen Lebensraumstrukturen für Fledermäuse. Die bestehenden Gehölze an der Kreisstraße im Norden, westlich des Feldweges im Süden und der östlich liegende

Wald sind als Jagdreviere zur Nahrungssuche zu bewerten. Potenzielle Sommerquartiere können sich im östlich angrenzenden Fichtenwald in Baumhöhlen, Spalten oder unter abstehender Rinde befinden. Die Waldflächen selbst werden durch das Vorhaben nicht berührt, so dass auch potenzielle Habitate von Fledermäusen nicht unmittelbar betroffen werden.

Fledermäuse bevorzugen Flugrouten entlang von Leitlinien wie Hecken, Waldrändern und auch linearen baulichen Anlagen. Durch die vorgesehenen öffentlichen Grünflächen mit überwiegend 5 m – 7 m Breite zwischen Wald und Gewerbegebiet verbleibt ein unveränderter Korridor, der Fledermäusen als Flugleitlinie erhalten bleibt. Durch die Bebauungen mit Gebäuden wird der offene Nahbereich verändert. Hierbei sind Fledermäuse anpassungsfähig. Es ist mit verhältnismäßig kleinteiligen Bebauungen zu rechnen, die ausreichend Zwischenbereiche belassen. Durch die vorgesehenen Randeingrünungen an den Außengrenze der Parzellen entstehen sowohl zusätzlich Nahrungshabitate als auch Leitlinien für Flugkorridore.

Eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

5.1.5.2. Reptilien

Grundsätzlich prüfungsrelevant ist die **Zauneidechse**. Sie ist in Bayern in allen TK25-Blättern nachgewiesen bzw. es ist mit einem Vorkommen zu rechnen. Die Prüfungsmethodik basiert auf der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Zauneidechse – Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand Juli 2020.

Die unmittelbar für das Bauvorhaben vorgesehenen Flächen umfassen ausschließlich nährstoffreiche, mehrfach gemähte Wiesen und intensiv genutzte Ackerflächen, die mit im Jahresverlauf meist dichten Kulturen bestanden sind. Da die Flächen überwiegend nach Nordost und Nordwest geneigt sind, sind sie gerade in den Übergangsjahreszeiten länger verschattet und daher aufgrund der ungünstigen Exposition als suboptimaler Lebensraum zu bewerten. Die überwiegenden Flächen weisen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse auf. An den Randbereichen befinden sich keine ausgeprägten Sonnenplätze (z. B. für das wichtige morgendliche Aufwärmen) auf offenen vegetationsarmen Flächen, Steinhäufen oder Totholzstrukturen, insbesondere an nach Osten und Süden exponierten Flächen.

In einer Übersichtsbegehung wurden zunächst potenziell für die Zauneidechse geeigneten Lebensräume eingegrenzt. Die landwirtschaftliche intensiv genutzten Ackerflächen und Wiesenflächen sind als ungeeignet auszuschließen. Der Waldrand entlang des östlich gelegenen Fichtenwaldes sowie die dicht bewachsenen Straßenbegleitflächen wurden ebenfalls ausgeschieden.

Innerhalb des Plangebietes sind der an der West- und Ostseite verlaufende Ranken entlang der Ackergrenze sowie die Böschungen beiderseits des südlich verlaufenden Feldweges potenziell geeignet. Im weiteren Umfeld wurden der magere Saumbereich im Umfeld des kleinen Schichtwasertümpels im Westen sowie die Ranken entlang des weiter nach Süden führenden Feldweges als potenziell geeignet bewertet.

Tabelle Begehungen Reptilien

<i>Datum</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Wetterverhältnisse</i>
18. 06. 2024	16:30 - 18:00 Uhr	sonnig, 23 °C
08. 08. 2024	9:30 – 11:00 Uhr	Leicht bewölkt, sonnig, 19 °C
22. 08. 2024	16:00 – 17:30 Uhr	sonnig, 28 °C

Bei den Begehungen im Frühsommer und im Sommer konnten in den relevanten Untersuchungsbereichen keine Eidechsen nachgewiesen werden. Auch im Bereich der mageren Säume um das Kleingewässer und entlang des Ranken am Acker wurde keine Nachweise erbracht. Es wurden weder adulte Individuen noch im August juvenile Individuen erfasst. Es ist davon auszugehen, dass die Art das unmittelbare Plangebiet und die angrenzenden Bereiche nicht besiedelt.

Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen erforderlich.

5.1.5.3. Amphibien

Im Umfeld des Vorhabensgebietes sind zwei Gewässer vorhanden, die potenziell als Amphibienlebensraum geeignet sind:

Künstlicher Teich nordöstlich des Plangebietes:

In dem schmalen Waldrandstreifen, der im Osten angrenzt, befindet sich am nördlichen Rand ein durch einen verrohrten Zufluss gespeister Teich, dessen Uferbereiche mit dicht Gehölzen bewachsen sind.



Teich nordöstlich des Plangebietes.

Eine fischereiliche Nutzung war nicht erkennbar. Das Wasser ist stark getrübt und weist auf Nährstoffeinträge hin. Im Süden grenzt der geschlossene Fichtenwald an, sodass das Gewässer völlig im Schatten liegt. Bei den Begehungen konnten keine Amphibien oder Kaulquappen

nachgewiesen werden. Auch Rufe wurden bei den Begehungen nicht gehört. Es ist davon auszugehen, dass das Gewässer aufgrund der starken Verschattung nicht von Amphibien besiedelt ist.

Kleingewässer mit Schichtwasseraustritt ca. 170 m westlich des Plangebietes:

Das wohl künstlich angelegte Kleingewässer war bei jeder Begehung mit Wasser bespannt. Es konnten jedoch keine Amphibien oder Kaulquappen festgestellt werden. Auch hier ist davon auszugehen, dass das Gewässer nicht von Amphibien besiedelt ist.



Kleingewässer mit Schichtwasseraustritt

Die beiden Gewässer im Nahbereich des Plangebietes werden nicht als Laichgewässer genutzt. Da die Gewässer außerhalb des Plangebietes liegen und durch diese nicht beansprucht werden, ist keine unmittelbare Zerstörung von Lebensräumen gegeben. Potenzielle Wander- oder Ausbreitungskorridore sind nicht erkennbar betroffen, da die Gewässer nicht an übergeordnete Fließgewässersysteme angebunden sind und die Kreisstraße, die Staatsstraße und die Bundesstraße B20 erhebliche trennende Wirkung haben.

Eine Betroffenheit der Artengruppe Amphibien durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Vögel erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al.). Es wurden insgesamt 6 Ortsbegehungen zu unterschiedlichen Uhrzeiten zur Schwerpunkterfassung von Feldvögeln durchgeführt. Im Juni erfolgte eine Abendbegehungen zur Erfassung möglicher Vorkommen der Wachtel. Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkungsbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge und durch Sichtung mit dem Fernglas bzw. Spektiv.

Erfassungen 2024:

Tabelle Dokumentation der Begehungen

<i>Datum</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Wetterverhältnisse</i>
19.04. 2024	8:00 – 10:00 Uhr	leicht bewölkt, 7 °C
03.05. 2024	5:45 – 7:15 Uhr	bewölkt, 13 °C
10.05. 2024	6:15 – 7:45 Uhr	sonnig, 8 °C
21.05. 2024	5:45 – 7:15 Uhr	wolkig 15 °C
18.06. 2024 (Wachtel)	21:00 – 22:30 Uhr	sonnig, 22 °C
22.08. 2024 (Wachtel)	21:00 – 22:00 Uhr	sonnig, 24 °C

Insgesamt wurden bei der Erfassung **14 prüfungsrelevante Vogelarten** festgestellt:

Tabelle Erfasste prüfungsrelevante Arten:

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	-	s	g	Nahrungsgast
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-	b	g	B
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	x	b	s	C
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-	b	g	A
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	b	g	B
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Rotmilan	Milvus milvus	2	2	x	b	s	A
Star	Sturnus vulgaris	-	3	x	b	g	Nahrungsgast
Schleiereule	Tyto alba	3	-	-	s	u	Nahrungsgast
Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x	s	g	A

Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x	s	g	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-	b	g	C

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, **RLD** = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, * = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (b – besonders geschützt, s – streng geschützt)

EHZ = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht)

Brutstatus = Brutstatus nach Südbeck 2005 A = möglicherweise, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend

Die **2024** im Untersuchungsraum erfassten Arten sind in **ANLAGE 1 zur saP** – Lageplan Bestandserfassung Vögel 2024 im Maßstab 1:3.500 dargestellt.

Tabelle Artenliste und Erläuterung zum Bestandsplan Anlage 1 verwendete Kürzel:

Kürzel	Dt. Name	Wissens. Name	Prüfungsrelevant
A	Amsel	Turdus merula	
B	Buchfink	Fringilla coelebs	
Ba	Bachstelze	Motacilla alba	
Bf	Baumfalke	Falco subbuteo	x
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus	
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis	x
Ei	Eichelhäher	Garrulus glandarius	
Fa	Fasan	Phasianus colchicus	
Fl	Feldlerche	Alauda arvensis	x
G	Goldammer	Emberiza citrinella	x
Gf	Grünfink	Chloris chloris	
Gg	Gartengrasmücke	Sylvia borin	
K	Kohlmeise	Parus major	
Ku	Kuckuck	Cuculus canorus	x
Mb	Mäusebussard	Buteo buteo	x
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	
Rk	Rabenkrähe	Corvus corone	
Rm	Rotmilan	Milvus milvus	x
Rs	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	x
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus	
S	Star	Sturnus vulgaris	x
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos	

Se	Schleiereule	Tyto alba	x
Ssp	Schwarzspecht	Dryocopus martius	x
St	Wiesen-Schafstelze	Motacilla flava	x
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus	x
Tm	Tannenmeise	Parus ater	
Wg	Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	
Ws	Weißstorch	Ciconia ciconia	x
Z	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	

Ergebnisse:

Feldvögel / Bodenbrüter:

Kiebitz:

Kiebitze wurden bei keiner Begehung gesichtet (auch nicht im Überflug) oder auf angrenzenden Flächen beobachtet oder gehört. Die hohen Gehölzbestände der Waldränder und Hecken sind Sichtkulissen, deren Nahbereich gemieden wird. Da die Art offenes und weitgehend ebenes Gelände bevorzugt sind die topografisch bewegten Geländeflächen als ungeeigneter Lebensraum zu bewerten. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Feldlerche:

Zwei Feldlerchenpaare wurden im gesamten Untersuchungsraum festgestellt. Ihre Revierzentren lagen dabei bei beiden Bruten im Jahresverlauf ausschließlich auf Ackerflächen im Hangbereich südlich der dortigen Kuppenlage. Da die Feldlerche stark befahrene, störungsreiche Straßen und Sichtkulissen wie Wälder, hohe Hecken und Gebäude bis zu einem Abstand von etwa 100 m meidet ist das nördliche Untersuchungsgebiet als suboptimaler Lebensraum zu werten. Die intensive mehrfache Grünlandmahd schränkt die Eignung zu Brutzwecken zudem erheblich ein.

Die Revierzentren liegen außerhalb des 100m-Störbereiches durch das geplante Gewerbegebiet. Durch die geplante Erschließung von der SR 13 im Norden bleiben die Brutbereiche im südlichen Untersuchungsgebiet störungsfrei. Eine unmittelbare Betroffenheit der Feldlerche durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Da die Ackerfläche Flurnummer 771 Gmk. Rattiszell als potenziell geeigneter Lebensraum einzu-stufen ist, kann eine Besiedlung zu Brutzwecken nicht ausgeschlossen werden. Daher sind zur Vermeidung einschlägiger verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG Vergrämuungsmaßnahmen (vgl. Punkt 5.2) vor Eingriffsbeginn durchzuführen.

Wiesenschafstelze:

Es wurde nur bei einer einzigen Begehung Anfang Mai eine vorbeifliegende Wiesenschafstelze beobachtet, die vermutlich auf Nahrungssuche war. Die Art konnte im gesamten Gebiet nicht brütend nachgewiesen werden, obwohl sie die gleichen Bedingungen an ihr Bruthabitat stellen, wie die Feldlerchen. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet für die Arte keinen essentiellen Lebensraum darstellt. Eine unmittelbare Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Analog zur Feldlerche ist eine Besiedlung der Ackerfläche Fl.-Nr. 771 nicht

auszuschließen. Unter Anwendung der Vergrämungsmaßnahmen zur Feldlerche können Verbots-
tatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Rebhuhn:

Bei den Begehungen gab es keine Sichtung von auffliegenden Exemplaren. Die Dämmerungsbe-
gehungen im Februar / März mit Klangattrappe zum Aufspüren von Rebhühnern wurden nicht
durchgeführt, da das Habitat für Art sehr ungeeignet strukturiert ist. Das laufende Rebhuhn-Moni-
toring des Landkreises Straubing-Bogen erfasst auch keine Gebiete im Bayerischen Wald, da die
Art große Feldfluren mit Hecken bevorzugt und Waldnähe meidet. Es ist davon auszugehen, dass
die Art den Raum nicht besiedelt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann mit hinreichender
Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wachtel:

Aufgrund extremer Bestandsfluktuationen, die zum Teil auch durch klimatisch bedingte Invasionen
verursacht sind, der schwierigen Erfassung der Bestände durch die kurzen Rufphasen und der nur
begrenzt möglichen Unterscheidung zwischen Brutvögeln und Durchzüglern sowie dem unzu-
reichend erforschten Zugablauf im Frühjahr und Sommer sind Aussagen über die langfristige Be-
standsentwicklung in Mitteleuropa kaum möglich. Wachtelvorkommen sind durch sehr starke jähr-
liche Schwankungen des Bestandes gekennzeichnet. Die Vorkommen der Zugvögel sind
unregelmäßig und weisen hohe Bestandsunterschiede auf, die Siedlungsdichte kann dadurch
stark schwanken.

Die Art konnte bei den Begehungen, insbesondere den Abendbegehungen im Juni und August,
nicht nachgewiesen werden. Zu dieser Jahreszeit sind ihre Revierrufe weithin zu hören. Es ist
davon auszugehen, dass die Art das Gebiet nicht besiedelt. Eine Betroffenheit der Art kann mit
hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Baum,- Hecken,- und Höhlenbewohner:

Baumfalke:

Nur einmal am 21.05.24 überflog ein Baumfalke kurz das Gebiet von West nach Ost. Die Art brüdet
gerne in alten Krähenestern in allen Arten von Gehölzstrukturen. Da Waldflächen oder Hecken
durch das Vorhaben nicht berührt sind, kann eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben aus-
geschlossen werden.

Dorngrasmücke:

Dorngrasmücken wurden in zwei Hecken südlich des Plangebietes nachgewiesen. Die Brutplätze
liegen 220 m bzw. 500 m entfernt und werden durch das Vorhaben nicht berührt. Da die Flächen
außerhalb des Plangebietes liegen, ist eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auszuschlie-
ßen.

Goldammer:

Mehrere Goldammern sangen regelmäßig an dem Waldrand westlich des Plangebiets und am
nordöstlichen Waldrand nahe der Bundesstraße B20. Die Nachweise liegen außerhalb

unmittelbaren Plangebietes, die Waldflächen werden nicht berührt. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Kuckuck:

Am 03.05.24 konnte man einen Kuckuck im nördlich der SR 13 gelegenen Waldbereich rufen hören. Auch am 21.05.24 wurde ein Exemplar gehört, dieses Mal aber im westlich gelegenen Mischwald. Die Art legt ihre Eier in die Nester anderer Vogelarten. Oft suchen sie dabei im Schilf nach Nestern von z. B. Rohrsängern, die eine häufige Wirtsart darstellen. Der Nachweis liegt außerhalb des Plangebiets. Das Plangebiet bietet für potenzielle Wirtsarten des Kuckuck keine geeigneten Bruthabitate. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Nahrungsgäste:

Im Untersuchungsbereich wurden verschiedene Arten erfasst, die das Gebiet lediglich kurzzeitig zur Nahrungssuche aufsuchen.

Mäusebussard:

Ein Mäusebussard konnte bei mehreren Begehungen auf Nahrungssuche in der Umgebung beobachtet werden. Die Art brütet auf hohen Bäumen im Waldbereich und nutzt die freie Feldflur zur Nahrungssuche. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Rauchschwalben:

Vereinzelte Rauchschwalben überflogen die Felder ganz im Osten zur Nahrungssuche. Sie haben ihre Brutstätten vermutlich in nahegelegenen landwirtschaftlich geprägten Siedlungsbereichen, wo sie in Ställen brüten. Die Vorhabenflächen sind als Lebens- und Fortpflanzungsräume ungeeignet. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Rotmilan:

Am 03.05.24 überflog ein Rotmilan auf Nahrungssuche das nordwestliche Untersuchungsgebiet und am 10.05.24 war ein Exemplar westlich des Untersuchungsraumes zu beobachten. Die Art brütet in Laub- und Mischwäldern. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Jagdreviere können eine Fläche von mehreren Quadratkilometern beanspruchen. Die Art ist zur Nahrungssuche im Gebiet. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Schleiereule:

Bei der Abendbegehung im Juni konnte eine Schleiereule beobachtet werden, die das Gebiet von Ost nach West überflog und dabei arttypisch rief. Ihre Brutplätze befinden sich meist in alten Dachböden von Stallungen oder speziellen künstlichen Nisthilfen. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Schwarzspecht:

Schwarzspechte konnten regelmäßig an Totholzbäumen im Umfeld hämmernd oder rufend im nordöstlich gelegenen Fichtenwald an der B20 beobachtet werden. Als höhlenbauende Vogelart sind sie enorm wichtig für viele weitere Höhlenbewohner, die aufgegebene Schwarzspechthöhlen nutzen. Schwarzspechte besiedeln die geschlossenen Waldbereiche der umliegenden Fichtenwälder. Das Untersuchungsgebiet suchen sie zur Nahrungssuche auf. Da die Waldflächen durch das Vorhaben nicht berührt werden, kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.



Teich an Totholz westlich des Plangebietes.

Star:

Nur vereinzelt konnte man Stare auf frisch gemähten Flächen bei der Nahrungssuche oder beim Überfliegen beobachten. Sie sind als Höhlenbrüter auf Baumhöhlen oder Nistkästen angewiesen. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Turmfalke:

Turmfalken konnten regelmäßig, entweder allein oder als Paar beobachtet werden. Die weit verbreitete Art nutzt überwiegend Bäume, Feldscheunen und hohe Gebäude als Brutplatz. Die Vorhabensflächen sind als Lebens- und Fortpflanzungsräume ungeeignet. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Weißstorch:

Am 19.04.24 überflog einmalig ein Storch das Gebiet zur Nahrungssuche. Störche wittern frisch gemähte Flächen über viele Kilometer und finden sich dann gerne dort ein, um nach Mäusen oder anderen Beutetieren Ausschau zu halten. Ihre Nester befinden sich auf hohen Gebäuden oder Gebäudeteilen (Kamine, künstliche Nisthilfen). Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Vermeidungsmaßnahmen für Feldvögel: Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (Mitte August – Ende Februar) auszuführen oder es sind Vergrämuungsmaßnahmen auf der südlichen Ackerfläche Fl.-Nr. 771 Gmk. Rattiszell vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.

Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im Abstand von ca. 20 m eingeschlagen und oben mit Flatterbändern versehen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Ansiedlung von Feldlerche, Wiesenschafstelze und potenziell der Wachtel zu Brutzwecken auf der südlichen Ackerfläche Flurnummer 771 Gmk. Rattiszell.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

6 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Errichtung der geplanten Gewerbeflächen und die Wirkungen im Störbereich um die entstehenden baulichen Anlagen und Randeingrünungen werden für die prüfungsrelevanten Arten Feldlerche und Wiesenschafstelze die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) berührt.

Unter Anwendung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass potenziell geeignete Lebensräume im Wirkungsbereich der Maßnahme nicht besiedelt werden. Dadurch werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung lassen erwarten, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

Durch Maßnahmen zur Gewerbegebietsbegrünung an den Außengrenzen entstehen zusätzliche Brut- und Nahrungshabitate für die lokalen Populationen der nachgewiesenen heckenbewohnenden Arten.

Im Hinblick auf die weiterhin im Umfeld vorhandenen Fortpflanzungsräume von Feldvögeln sollten notwendige Eingrünungen der Bauflächen an den Seiten, die an Feldvogellebensräume angrenzen (hier Südseite) auf Strauchhecken und Bäume mittlerer Wuchsgröße beschränkt werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf die Pflanzung von Großbäumen zu verzichten, um die durch die Randeingrünungen entstehende Kulissenwirkung in der Höhe zu begrenzen und das Umfeld für Arten mit spezifischem Meideverhalten (z. B. Feldlerche, Wiesenschafstelze) angemessen zu berücksichtigen.

Oberwaling, den 10.01.2025



Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

Baumfalke (Falco subbuteo)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: **V** Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mit Ausnahme der Alpen und Teilen des Ostbayerischen Mittelgebirges ist der Baumfalke über ganz Bayern lückenhaft verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-1999 deutlich vergrößert. Lokale und regionale Bestände schwanken sehr. Brutplätze sind Gehölzränder oder Lichtungen in Altholzbeständen, kleine Gehölze, auch einzeln stehende hohe Bäume sowie manchmal hohe Leitungsmasten. Entscheidend ist das Angebot von alten Nestern (meist von Krähen). Die Neststandorte sind oft ungleichmäßig über größere Flächen verteilt, können aber auch nur wenige hundert Meter voneinander entfernt sein. Nester können auch in Siedlungsnähe oder großen Stadtparks bezogen werden, aber kaum in geschlossenen Wäldern. Die Nähe zu offenen Flächen wird bevorzugt, vor allem über Ödland, Mooren, Feuchtgebieten.

Lokale Population:

Der Baumfalke wurde als Nahrungsgast im Gebiet beobachtet. Die abwechslungsreich strukturierte Landschaft bietet grundsätzlich gute Lebensraumbedingen. Der Erhaltungszustand der Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dorngrasmücke (Sylvia communis)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: **V** Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Dorngrasmücke ist in Nordbayern bis zur Donau fast flächig, in den ostbayerischen Mittelgebirgen und südlich der Donau zunehmend lückig verbreitet. Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt. Gemieden werden geschlossene Waldgebiete und dicht bebaute Siedlungsflächen. Heckenlandschaften, verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren, sind von Bedeutung.

Lokale Population:

Dorngrasmücken wurden in zwei Hecken ca. 220 m bzw. 500 m südlich des Plangebietes nachgewiesen. Das Gebiet ist durch Hecken und straßenbegleitende Gehölzbestände gegliedert. Die Art findet in der Umgebung ausreichend geeignete Brutplätze, so dass ihr Erhaltungszustand als günstig einzustufen ist.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Vorhaben berührt die vorhandenen Hecken und Gehölzbestände nicht. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Vorhaben berührt die vorhandenen Hecken und Gehölzbestände nicht. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (Alauda arvensis)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges (Bayerischer Wald) auf. Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis mehrere Zentimeter hoher Gras- und Krautvegetation. Intensivierung der Landwirtschaft durch starke Düngung, dichten Pflanzenwuchs, häufige Bearbeitungsschritte (z. B. Mahd) und Biozideinsatz mit einem deutlichen Rückgang der Insektennahrung stellen eine Gefahr für den Bestand der Feldlerche dar. Die zunehmende Versiegelung und Bebauung der Landschaft minimieren den Lebensraum.

Lokale Population:

Die mit Hecken, Waldflächen gegliederte und topografisch stark bewegte Landschaft westlich der B20 bietet mäßig gute Lebensraumbedingungen. Die Art besiedelt die offeneren Ackerflächen südlich des Plangebietes, die nach Süden und Südwesten exponiert sind. Der Erhaltungszustand der Population wird als ungünstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Reviere der Feldlerche unmittelbar oder Wirkungsbereich der 100m-Störkulisse betroffen. Die Ackerfläche Fl.-Nr. 771 ist als potenzieller Lebensraum relevant, da er sich als Brutplatz grundsätzlich eignet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämnungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämnungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämnungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämnungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (Emberiza citrinella)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sie bewohnt offene, reich strukturierte Kulturlandschaften mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen, auch am Waldrand und brütet bodennah in Büschen. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Wald-rändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen.

Lokale Population:

Für die Goldammer sind aufgrund der Hecken- und Waldrandstrukturen, z. T. mit begleitenden Säumen ausreichend Lebensraumangebote vorhanden. Die Nachweise liegen in den Heckenbereichen westlich und südlich des Plangebietes sowie im Nordosten an der B20. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kuckuck (Cuculus canorus)
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im Wirkraum: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Der Kuckuck ist in Bayern fast flächendeckend mit kleinen Lücken verbreitet. Eine Veränderung des Brutareals im Vergleich zur Kartierung von 1996-1999 ist nicht erkennbar. In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Es werden vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken besiedelt, ebenso Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore, nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder). Auch reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen und Parkanlagen werden besiedelt. Er benötigt ausreichend Großinsekten zur Nahrungsaufnahme.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Es wurden zwei Nachweise des Kuckuck im Waldgebiet nördlich der SR 13 und im Mischwaldbestand westlich des Plangebietes erbracht. Der Landschaftsraum bietet mäßig gute Lebensraumbedingungen für Wirtsvögel der Art. Der Erhaltungszustand der Population wird dennoch als günstig angenommen.</p>
<p>2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art bzw. der Wirtsvögel nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art bzw. der Wirtsvögel nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG</p> <p>Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art bzw. der Wirtsvögel nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Mäusebussard (Buteo buteo)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mäusebussard ist flächendeckend in Bayern verbreitet. Horstbäume finden sich in geschlossenen Wäldern, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht.

Lokale Population:

Der Mäusebussard konnte bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Aufgrund der angrenzenden großen Waldflächen und den weitläufigen, gut strukturierten Gebieten des Landschaftsraumes westlich der B20 ist das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum gut geeignet. Die Brutplätze sind außerhalb in den nahe gelegenen zusammenhängenden Waldbereichen zu vermuten. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mit Ausnahme höherer Gebirgslagen ist die Rauchschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht. Nischenbrüter, Nest meist in frei zugänglichen Gebäuden. Sie jagen im Flug Insekten und suchen auch daher die Nähe zu Tierhaltungsbetrieben. Gefährdung durch Umbau von Gebäuden (geschlossene Fassaden) sowie Bodenversiegelung (fehlender Zugang zu Nistmaterial).

Lokale Population:

Es waren nur vereinzelt Rauchschwalben auf Nahrungssuche über den Feldern zu sehen. Ihre Nester befinden sich vermutlich im Inneren von landwirtschaftlichen Gebäuden und Ställen im Siedlungsbereich von Rattiszell. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Rotmilan ist regional verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zum Kartierzeitraum 1996-1999 wesentlich vergrößert. Schwerpunkte mit fast flächigen Vorkommen liegen in der Rhön, im westlichen und nördlichen Keuper-Lias-Land, in der Fränkischen Alb, den Donau-Iller-Lech-Platten bis in den Pfaffenwinkel. Neststandorte sind vor allem Laubwälder und Mischwälder, vielfach auch Auwälder. Als Nahrungsrevier kommt offenes Land in Betracht, vor allem verschiedene Formen von Grünland, besonders Feuchtgrünland, aber auch Ackerflächen sowie Brachflächen (oft Stilllegungsflächen), Hecken- und Streuobstgebiete. Rotmilane jagen nicht selten auch entlang von Bach- und Flussläufen sowie an natürlichen und künstlichen Seen, Teichen und Weihern. Jagdreviere können eine Fläche von mehreren km² beanspruchen.

Lokale Population:

Ein Rotmilan wurde nur einmal im Gebiet bei der Nahrungssuche beobachtet. Mögliche Brutplätze liegen in größeren zusammenhängenden Waldgebieten der Umgebung. Der Rotmilan ist in den letzten Jahren vermehrt im Donautal und den angrenzenden Gebieten zu beobachten und scheint sich weiter auszubreiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht (Drycopus martius)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Schwarzspecht ist in Bayern nahezu flächendeckend verbreitet. Das Brutareal hat sich gegenüber dem Erfassungszeitraum 1996-1999 wesentlich vergrößert. Der Schwarzspecht brütet im geschlossenen Wald, in Altbeständen. Mischwälder in der optimalen Kombination bieten alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungsbäume. Die im unteren Stammteil von Fichten und in Baumstümpfen lebenden Rossameisen sind ein wesentlicher Nahrungsbestandteil. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze; offene Flächen können aber in den großen Schwarzspechtrevieren enthalten sein.

Lokale Population: Die umliegenden Fichtenwälder bieten dem Schwarzspechten gute Lebensbedingungen. Im Untersuchungsgebiet wurde er bei der Nahrungssuche in den westlich gelegenen Mischwaldbeständen an Totholz sowie rufend im nordöstlich gelegenen Fichtenwald nachgewiesen. Die angrenzenden Fichtenwälder bieten gute Lebensraumbedingungen. Der Erhaltungszustand wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben sind geeignete Lebensräume der Art nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Star (Sturnus vulgaris)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Stare sind in Bayern noch weit verbreitet und besiedeln alle Lebensräume, die geeignete Bruthöhlen oder Brutkästen aufweisen. Ihre Nahrung suchen sie meist auf dem Boden, daher sind gemähte Wiesen oder andere kurzrasige Flächen von Bedeutung. Der Star ist ein häufiger Vogel. Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend ausgebrachte Pestizide lassen die Bestände jedoch durch geringere Nahrungsvfügbarkeit zurückgehen. Auch das Angebot an Höhlen und somit Nistmöglichkeiten für den Star nehmen ab.

Lokale Population:

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Die Brutplätze befinden sich im Iedlungsbereich Rattiszell. Der Erhaltungszustand der Population wird als günstig bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schleiereule (Tyto alba)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern ist die Schleiereule regional verbreitet. Im Vergleich zur Erfassung von 1996-1999 ist eine wesentliche Vergrößerung des Brutareals erkennbar. Die Schleiereule ist ein Brutvogel des Tieflandes, da sie unter harten Wintern leidet. Ihre Brutplätze liegen in und an menschlichen Bauwerken. Jagdgebiet ist offenes Gelände am Rand von Siedlungen oder neben Straßen und Wegen und sonstigen Teilen der offenen Kulturlandschaft, die ein relativ hohes und vor allem auch leicht erreichbares Angebot von Kleinsäugetern versprechen.

Lokale Population:

Die Schleiereule wird im Überflug bei Dämmerung beobachtet. Die Brutplätze dürften sich im Siedlungsbereich in geeigneten Scheunen oder großen Nebengebäuden befinden. Der Erhaltungszustand der Population wird als eher ungünstig bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (Falco tinnunculus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Turmfalke ist flächendeckend in Bayern verbreitet. Es sind keine Veränderungen im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-1999 zu erkennen. Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft auf Bäumen oder in hohen Gebäuden. Auch Nistkästen werden angenommen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit überwiegend kurzer Vegetation.

Lokale Population:

Turmfalken wurden im Untersuchungsgebiet auf der Nahrungssuche beobachtet. Aufgrund der vielfältigen Landschaftsstrukturen westlich der B20 sowie den größeren Waldflächen im Verbund mit offener Agrarlandschaft sind ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden. Die weitläufigen Grünland- und Ackerflächen im Landschaftsraum bieten gute Nahrungsangebote für die Art. Der Erhaltungszustand der Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesenschafstelze (Motacilla flava)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zur Erfassungsperiode 1996-1999 wesentlich vergrößert. Früher brütete die Schafstelze nur auf Tierweiden und Feuchtwiesen, heute werden auch Äcker angenommen, wenn der Bewuchs nicht zu hoch ist. Ackeranbauggebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Früzeitige Mahd und Ackerbewirtschaftung kann die Brut gefährden.

Lokale Population:

Wiesenschafstelzen wurden ausschließlich Anfang Mai im Gebiet kurzzeitig beobachtet. Bei den weiteren Begehungen konnte kein Vorkommen oder ein Brunachweis erbracht werden. Der Erhaltungszustand der Population wird als eher ungünstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Brutreviere der Wiesenschafstelze sind nicht betroffen. Die Ackerfläche Fl.-Nr. 771 ist als potenziell geeigneter Lebensraum einzustufen, eine Ansiedlung zu Brutzwecken kann nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.2.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen nach Punkt 5.2

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist bei Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen nach Punkt 5.2

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Weißstorch (Ciconia ciconia)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Weißstorch ist in Bayern zerstreut verbreitet. Das Brutareal hat sich seit der Erfassung 1996-1999 wesentlich vergrößert. Der bayernweite Bestand hat sich von 1998 bis 2017 vervielfacht. Als Nahrungsflächen benötigen Weißstörche offenes, störungsarmes, feuchtes oder extensiv genutztes Grünland mit möglichst hohem Anteil an Kleinstrukturen wie z. B. Gräben, Säumen oder Rainen. Neststandorte sind möglichst hohe einzelne Gebäude, in dörflichen und kleinstädtischen Siedlungen, vereinzelt auch Masten oder Bäume in Talauen oder Gebieten mit hoher Dichte an Teichen und Feuchtbereichen. Nahrungssuchende Vögel werden auf Nassgrünland, Wiesen/Weiden, in Flachmooren und an stehenden Gewässern registriert. In Bayern benötigt ein Brutpaar ein Nahrungsgebiet von bis zu 200 ha (möglichst horstnah).

Lokale Population:

Der Weißstorch ist als Nahrungsgast im Gebiet. Das nächstgelegene Brutpaar befindet sich in Ascha, ca. 2 km südlich. Zur Nahrungssuche fliegen Störche weite Strecken im Umfeld des Horstes, z. B. um frisch gemähte Wiesen aufzusuchen. Der Erhaltungszustand der Population wird als eher ungünstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Art ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Anlage 1

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der nachstehend dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**Schritt 1: Relevanzprüfung****V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k. A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn der Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas (B 0 möglicherweise brütende, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend).

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern: **RLD:** Rote Liste Deutschland
sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

¹ LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

² LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e. a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nicht Gegenstand dieser Untersuchungen.

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	V	-	-
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschnepfen	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-
x	0				Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	-	1	x
x	x	0	x		Amsel*	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
x	x	0	x		Bachstelze*	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
x	0				Bartmeise	<i>Panurus biamicus</i>	R	-	-
x	0	0	x		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
x	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
x	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
x	0				Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	-
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
x	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
x	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	x
x	0				Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	-
x	0				Blässhuhn*	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	V	x
x	0	0	x		Blaumeise*	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
x	0	0			Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	2	3	-
x					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
x	0				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	3	-
x	0				Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	1	x
x	0	0	x		Buchfink*	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
x	0	0			Buntspecht*	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
x	0				Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x	0	x		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
x	0				Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	x
x	0	0	x		Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
0					Eiderente*	<i>Somateria mollissima</i>	0	-	-
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
x	0				Elster*	<i>Pica pica</i>	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	-	-
x	x	x	x		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
x	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
x	x	0			Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel*	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
x	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
x	0				Fitis*	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
x	0				Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
x	x				Gartenbaumläufer*	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
x	x	0			Gartengrasmücke*	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
x	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
x	0				Gebirgsstelze*	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
x	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
x	0				Gimpel*	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
x	0				Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
x	0				Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1	x
x	0				Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	3	x
x	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
x	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
x	0				Grauschnäpper*	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
x	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
x	x	0	x		Grünfink*	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
x	0	0			Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	X
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			
x	0	0			Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	X

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	X
x	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	X
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	X
x	0				Haubenmeise*	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
x	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
x	0				Hausrotschwanz*	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
x	0	0			Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
x	0				Heckenbraunelle*	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
x	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
x	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
x	0				Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
x	x	0	x		Jagdfasan*	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
x	0				Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	x
x	0				Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	-	x
x	0				Kernbeißer*	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
x	x	x			Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
x	0	0			Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
x	0	0			Kleiber*	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	-	-	-
x	0				Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-
x	0				Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	2	x
x	0	0	x		Kohlmeise*	<i>Parus major</i>	-	-	-
x	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
x	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
x	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
x	0				Kormweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
x	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
x	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
x	0	0	x		Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
x	0				Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	-	-	-
x	0				Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3	-
x	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
x	x	0	x		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
x	0				Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
x	0	0			Misteldrossel*	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
x	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
0	0				Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	-	-	x
0	0				Moorente	<i>Anthya nyroca</i>	0	1	x
x	0	0	x		Mönchsgrasmücke*	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
x	0	0			Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
x	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
x	0	0			Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
0	x				Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	x
x	0				Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R	x
x	0	0			Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
x	0				Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	-	-
x	0				Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
x	0	0	x		Rabenkrähe*	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
0	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
x	0	0	x		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
x	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
x	x	0			Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
x	0				Reiherente*	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0	0				Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
x	0	0	x		Ringeltaube*	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
x	0				Rohrammer*	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
x	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
x	0				Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
x	0	0			Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
0	0				Rostgans	<i>Tadoma ferruginea</i>	-	-	x
x	0				Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-
x	0				Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	-	-	x
x	0	0	x		Rotkehlchen*	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
x	0	0	x		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	x
x	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
x	0-				Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-	-
x	0	0			Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
x	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	x
x	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	V	x
x	0				Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
x	0	0	x		Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
x	0				Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	-	-	-
x	0				Schwanzmeise*	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	Ichthyaetus melanocephalus	R	-	-
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
x	0	0	x		Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	x
0	0				Seidenreiher	Egretta garzette	-	-	x
x	0				Silbermöwe	Larus argentatus	-	-	
x	0				Silberreiher	Egretta alba	-	-	x
x	0	0	x		Singdrossel*	Turdus philomelos	-	-	-
x	0				Sommergoldhähnchen*	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0	x				Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
x	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
x	0				Spiessente	Anas acuta	-	3	x
x	0	0	x		Star*	Stumus vulgaris	-	-	-
0	0				Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0	0				Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0	0				Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0	0				Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	2	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
0	0				Steppenmöwe	Larus cachinnans	-	R	-
x	0				Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
x	0				Stockente*	Anas platyrhynchos	-	-	-
0	0				Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
x	0				Sumpfmeise*	Parus palustris	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	x
x	0				Sumpfrohrsänger*	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0	0				Tannenhäher*	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	0	0	X		Tannenmeise*	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
x	0				Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	x
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
x	0				Türkentaube*	Streptopelia decaocto	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x	0	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
x	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0				Uhu	Bubo bubo	0	-	x
x	0				Wacholderdrossel*	Turdus pilaris	-	-	-
x	x	x	0	x	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
x	x				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
x	0				Waldbaumläufer*	Certhia familiaris	-	-	-
x	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
x	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
x	0				Weidenmeise*	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	3	x
x	0	0	x		Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
x	x				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
x	x	0	x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
x	0	0	x		Wintergoldhähnchen*	Regulus regulus	-	-	-
x	0	0	x		Zaunkönig*	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
x	0	0	x		Zilpzalp*	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
x	0				Zwergsäger	Mergellus albellus	-	-	x
0					Zwergtaucher*	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

